

Statuten des Vereins

Präambel

Das Leben ist oft schnelllebig und hektisch. Der Lärmpegel, die vielen Menschen und die vielen Autos können stressig sein. Der Mensch sucht nach Rückzugsräumen der Entschleunigung und besinnt sich wieder auf alte Traditionen und Kulturtechniken und traditionelle, natürliche Materialien. Diese Konzepte können darauf abzielen, die kulturelle Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Menschen zu verbessern, indem sie gemeinsame Wertschätzung für die Natur den Lebensraum und das Umweltbewusstsein fördern. Die Idee ist, dass eine gemeinsame Liebe zur einem Material und zum Schutz der tradierten Handwerks Kunst, Lebensumstände und der Umwelt uns alle verbindet, unabhängig von unseren kulturellen Unterschieden, Herkunft oder politischen Überzeugungen.

Das Verständnis für die Verschiedenheit der Lebenskulturen kann einen positiven Einfluss auf den Frieden haben. Wenn Menschen lernen, die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu akzeptieren und zu respektieren, kann dies zu einem harmonischen Zusammenleben beitragen.

Ein grundlegendes Verständnis für andere Lebenskulturen ermöglicht es den Menschen, Vorurteile und Stereotypen abzubauen. Durch den Austausch und das gegenseitige Bilden von Ideen, Werten und Traditionen können Menschen lernen, sich gegenseitig besser zu verstehen und Toleranz zu entwickeln. Dies schafft die Grundlage für eine friedliche Koexistenz.

In Österreich treffen verschiedene Lebenskulturen aufeinander, jedoch ist die Unterscheidung zwischen "nördlicher" und "südlicher" Lebenskultur nicht die gebräuchlichste Art, die kulturellen Unterschiede im Land zu beschreiben.

Österreich liegt in Mitteleuropa und grenzt an Deutschland im Norden, die Schweiz und Liechtenstein im Westen, Italien im Süden sowie Ungarn und die Slowakei im Osten. Aufgrund dieser geografischen Lage hat Österreich historisch bedingt Einflüsse sowohl aus dem nördlichen als auch aus dem südlichen Raum erfahren.

Österreich wird als ein Land betrachtet, das sowohl mit den germanisch-nordischen Kulturen als auch mit den romanisch-südlichen Kulturen und Handwerkstraditionen in ständigem Austausch steht. Diese unterschiedlichen Einflüsse haben sich im Laufe der Geschichte in verschiedenen Aspekten der österreichischen Traditionen und Kultur, wie Sprache, Küche, Baukunst und Material Verwendung niedergeschlagen.

Österreich weist eine Vielzahl von regionalen Unterschieden auf, sowohl innerhalb der nördlichen als auch der südlichen Teile des Landes.

Das Verständnis für verschiedene Lebenskulturen fördert den interkulturellen Dialog. Wenn Menschen offen aufeinander zugehen und bereit sind, voneinander zu lernen, können sie gemeinsame Interessen und gemeinsame Lösungen für Probleme finden. Wenn Menschen ihre eigenen Wurzeln und Traditionen wertschätzen und gleichzeitig die kulturellen Hintergründe anderer Regionen respektieren und sich tief darauf einlassen, führt dies zu einem Gefühl der erweiterten Zugehörigkeit und des gegenseitigen Respekts.

Dadurch entstehen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit auf verschiedensten Ebenen und dienen zum Aufbau von Beziehungen, die den Frieden nachhaltig fördern.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen:

Cameo – Handwerkskunst-, Kultur- und Bildungsverein für Lebensraumgestaltung, Völkerverständigung und Austausch technologischer Innovationen zur zusammenhaltenden Lebensweise im Einklang mit Mutter Erde

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in **Tulln**.
- (2) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich und kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der angeführten Zwecke auf weitere Länder ausgedehnt werden.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt. Die Kooperation von Menschen in und mit Sozialgemeinschaften, Bildungseinrichtungen, Organisationen und Verbänden, sowie sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen ist beabsichtigt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, ideelle und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO), und ist nicht auf die Erzielung von Überschüssen ausgerichtet.

Vorhandene unbeabsichtigte Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

Der Verein ist frei von politischer und religiöser Zugehörigkeit.

§ 2: Zweck

Die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und hat folgenden ideellen und mildtätigen Zweck:

Im Mittelpunkt der Vereinsarbeit steht die Förderung und Umsetzung handwerkskünstlerischer und künstlerischer Arbeit die Gestaltung und Bildung von Gebilden und Kunstwerken, Land-Art Projekten und Raum-Installationen aus Stein.

Schaffung von und Bildung zu dreidimensionalen, ortsspezifischen und gegebenenfalls vergänglichen Werken, die das unmittelbare Erleben von des Kulturraumes und Umwelt verändert sowie Projekten die zu diesen in einer Beziehung stehen.

Die Bildung, Bewahrung und Weitergabe von tradierten Wissen, von althergebrachten Techniken und die sanfte Integration neuer Erkenntnisse sowie die Erhaltung und Pflege historischer Gestaltungen und die Ko-integration von zeitgenössischen Elementen in diese.

Achtsamkeit bei verschiedensten Unterfangen und umfassenden Konzeption des menschlichen Zusammenwirkens und Zusammenlebens sowie der Objektgestaltung und die Ermöglichung kreativer Kooperationen und Nutzungskultur für Menschen in unterschiedlichsten Regionen und Lebenssituationen sowie die Vermittlung dieser Kompetenz an eine breite Bevölkerungsschicht.

Eines der Ziele ist Wissen-Vermittlung und das Bewusstsein besser in der Bevölkerung zu verankern, welche Bedeutung Wertgrundlagen für lebensfreundliche Bedingungen haben und diese durch Förderung von Kunst und Kultur, zu erhöhen und mit den Mitgliedern jene Maßnahmen zu fördern, bzw. selbst zu ergreifen, die das Schaffen und Erhalten von

umfassend verstandener Autarkie durch Werte, digitale und an analoge Ökosystemen und deren Verwaltung ermöglichen.

Der Verein fördert die Völkerverständigung, die durch die gemeinsame künstlerische Betätigung eng mit dem Konzept des interkulturellen Dialogs verbunden ist. Durch den Austausch von Ideen, Werten, Methoden und kulturellen Errungenschaften und Traditionen können Missverständnisse und Stereotypen überwunden werden. Dies führt zu einem größeren Respekt, Vertrauen und bessere Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Völkern über Kulturgrenzen hinweg und dient dem europäischen Friedensgedanken.

§ 3: Mittel, Werte und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird durch die aufgeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.

a.) Als ideelle Mittel dienen:

1. Projektentwicklung, -gestaltung, -durchführung, -begleitung im Sinne der Vereinszwecke
2. Entwicklung, Gestaltung, Durchführung, Betrieb und Begleitung von volkskundlichen Traditions- und Handwerkskunst- und Kultur- Umsetzungs- und Forschungsprojekten
3. Entwicklung, Gestaltung, Durchführung, Betrieb und Begleitung von volkskundlichen Traditions- und Handwerkskunst- und Kultur- und Bildungsprojekten
4. Umsetzung und Kooperation mit Menschen und Mitgliedern in und mit verschiedenen sozialen Gemeinschaften, Organisationen, Vereinen und Verbänden und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen
5. Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung
6. Abhaltung gemeinschaftlicher Veranstaltungen
7. Abhaltung regelmäßiger Trainings und Weiterbildungen
8. Vernetzung und Zusammenarbeit zur Förderung der Vereinszwecke
9. Abhaltung von Vereinstreffen
10. Betrieb einer Bibliothek und von Archiven Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dies die Vereinszwecke fördert
11. Betrieb einer Website und anderer elektronischer Medien
12. Teilnahme an Veranstaltungen, wenn dadurch die Vereinszwecke gefördert werden
13. Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Publikationen, Newsletter
14. Internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten, Künstlern, Fachkundigen, Studenten, Universitäten und Interessierten
15. Schaffen, Gestalten und Abhalten von Vorträgen, Lesungen, Interviews, Befragungen, Erhebungen, Symposien, Versammlungen, Tagungen, Seminaren, Veranstaltungen, Workshops, Webinaren
16. Entwicklung, Gestaltung, Durchführung und Begleitung von Konzepten neuer Technologien in Form von Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen
17. Forschungs-, Bildungs- Gesundheits- und Kunst sowie Kultur-förderreisen in den Zweckthemen
18. Erleben von Forschungs-, Bildungs-, Traditions- Kunst,- Handwerkskunst- und Kultur,- Gesundheits- Projekten und sinnhaften Erfahrungsprojekten im In- und Ausland - auch durch Vernetzung und Kooperationen mit anderen
19. Projekten und sinnhaften Erfahrungsprojekten im In- und Ausland - auch durch Vernetzung und Kooperationen mit anderen

20. Förderung und Unterstützung aktiven Wissensaustausches sowie Wiederbelebung von Gemeinwohlprojekten, auch länderübergreifend
21. Presseabteilung, Öffentlichkeitsarbeit, Lobbying, Pressearbeit, Aufklärungsarbeit
22. Social Media Plattformen und Kommunikation, Online Austausch, sowie Blogs und Podcasts und Live Video über virtuelle Plattformen, Vlogs, Streams, Blogs und weitere zukünftige Kommunikationsmittel
23. Erstellen und Vergeben von vereinseigenen Expertisen, Lizenzen, Diplomen, Gütesiegeln und Zertifikaten zum Zwecke der Einhaltung und Förderung von Standards und Kriterien nach den vom Verein aufgestellten Richtlinien
24. Teilnahme an Kursen, Seminaren, Workshops und Weiterbildungen sowie sonstiger Veranstaltungen zur Entwicklung des Menschen und seiner künstlerischen sozialen, emotionalen und kognitiven Kompetenzen im weitesten Sinne sind regelmäßiger Bestandteil der geförderten Vereinsaktivitäten für seine Mitglieder

b.) Als materielle und finanzielle Mittel dienen:

1. Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Workshops
2. Aufnahmebeiträge
3. Einnahmen aus Kooperationen, Projekten, Kostenbeteiligungen und Umlagen
4. Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächnisse
5. Erlöse aus Bildung, Forschung, volkskundlicher Traditions- und Handwerkskunst und Kultur
6. Erlöse aus Projekten, Veranstaltungen, Märkten, Messen
7. Subventionen, Förderungen und Forschungszuschüsse, sowie öffentliche Zuschüsse
8. Wohnförderungen
9. Förderungen und Zuschüsse für Wohnraumschaffung
10. Erlöse aus Fruchtgenuss
11. Freiwillige Beiträge
12. Sponsorenbeiträge und Werbeeinnahmen
13. Erwerb und/oder Betreiben von zweckdienlichen Gebäuden und Einrichtungen
14. Erlöse aus sonstigen unternehmerischen Tätigkeiten im Rahmen von entbehrlichen und unentbehrlichen Zweckbetrieben
15. Einnahmen aus Verwertungsrechten freiwillige Verwertungen, Urheber- und Buchrechten, E-Books sowie sonstige Verwertungsrechte.
16. Beiträge aus Kunst-, Kultur-, Handwerksunterstützungs-, Forschungs-, Bildungsfonds
17. Einnahmen aus Vermögensverwaltung und -verwertung, Lizenzen, Zertifikate, Patente, Zufallsgewinne
18. Andere Zuwendungen wie Sponsoring, Fundraising, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, projektbezogen als auch durch Vereinbarungen mit Partnern, durch Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaft).

§ 4 Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO

Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke

verwendet werden. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.

Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

Sofern es die finanziellen Ressourcen und der Zweck des Vereins erlauben, kann der Verein Angestellte beschäftigen oder sich Dritter bedienen, um seinen Zweck zu erfüllen. Es ist auch möglich, Vereinsmitgliedern - einschließlich Vereinsfunktionären - eine Vergütung zu zahlen, sofern diese Vergütung auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht. Eine solche Vergütung hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene die sich in vollem Umfang an der Vereinstätigkeit beteiligen, diese zahlen einen Jahresbeitrag.
3. Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a. Die Fördermitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b. Die Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Wahlrecht.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom Präsidium durch Beschluss verliehen werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jeden physischen Menschen, sowie für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften möglich.
2. Die Aufnahme der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen entscheidet das Präsidium.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich automatisch; der Austritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich, ohne Frist, an das Präsidium zu erfolgen.
3. Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.
4. Bei einem Beitragsrückstand von mindestens 2 Monaten ist der Verein berechtigt die Mitgliedschaft zu beenden.
5. Eine mündlich ausgesprochene Kündigung der Mitgliedschaft durch das Präsidium ist gültig. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen. Die Kündigung seitens eines Mitgliedes muss in Textform erfolgen oder formlos schriftlich zur Niederschrift bei einem Präsidiumsmitglied erklärt werden.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 3 genannten Gründen vom Präsidium beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:
 - a. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
 - b. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
 - c. Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
 - d. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
 - e. Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
 - f. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Statuten zu verlangen und zu lesen.

2. Pflichten:

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c. Die ordentliche und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Präsidium beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Mitgliederversammlung), das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10: Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest **alle 5 Jahre** statt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a. Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Tel.-, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder durch die/einen Rechnungsprüfer.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Die Generalversammlung erfolgt entweder real (körperlich) oder virtuell (online) in einer nur für Mitglieder mit Legitimationsdaten und Zugangssicherung zugänglichen Kommunikationsform, z.B. einem Chatroom
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/in, in dessen Verhinderung der/die Vizepräsident/in.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
5. Entlastung des Präsidiums für die abgelaufene Funktionsperiode
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12: Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- a. Präsident/in
 - b. Vize-Präsident/in
1. Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
 2. Die Funktionsperiode des Präsidiums **beträgt 5 Jahre**; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
 3. Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom/von der Vizepräsident/in schriftlich oder mündlich einberufen.
 4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
 5. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einstimmig.
 6. Den Vorsitz führt der Präsident.
 7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
 8. Die Generalversammlung kann jederzeit das ganze Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
 9. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten

Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

10. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich **ehrenamtlich** aus.

§ 13: Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung, Verwaltung des Vereins sowie die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
2. Das Präsidium hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
3. Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Präsidium unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
4. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - c. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
 - d. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Einhebung einer Beitrittsgebühr
 - f. Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - g. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - h. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - i. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
2. Finanzielle Angelegenheiten und Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten/in der/die Vizepräsident/in.
3. Rechtsgeschäfte zwischen den Präsidiumsmitgliedern und dem Verein sind möglich.
4. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Präsidiumsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitglieds.
5. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
6. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
7. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

§ 15: Rechnungsprüfer

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 5 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer üben ihr Amt ausschließlich ehrenamtlich aus. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 16: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei bestehenden ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder bei Verlust des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden muss. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.

4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Personenbezogene Bezeichnungen

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in diesen Statuten auf eine durchgehende geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die verwendeten Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter in allen Facetten in gleicher Weise.